

book, there is no doubt that experience and knowledge in and around the UN System were well represented. However, if the author calls the group international, this cannot mean the adequate representation of differing national and cultural views. Rather, the book has to be regarded as a Western approach to explain the situation of the world organization. As such, it is a valuable guide through the current system of the so-called »UN family«.

Ulf Marzik

Dieter Blumenwitz

Einführung in das anglo-amerikanische Recht

3. Aufl. 1987, 133 S., Verlag C. H. Beck, München, DM 24,—

Man mag es drehen und wenden: Ohne Grundkenntnisse im anglo-amerikanischen Recht kommt heute weder der forschende noch der praktizierende Internationalrechtler aus. Für die Qualität des Einstiegs, den Blumenwitz vermittelt, spricht die nunmehr dritte Auflage seiner kurz und kompakt gefaßten Einführung. Sie will weniger die materiell-rechtlichen als vielmehr die methodisch-handwerklichen Grundlagen des anglo-amerikanischen Rechtskreises vermitteln. Dies gelingt ihr ohne Zweifel, zumal sie mit weiterführenden und vertiefenden Hinweisen opulent bestückt ist. Gleichwohl ist auch etliches Wesentliche über Rechtshistorie und gegenwärtige Entwicklung des materiellen Rechts zu erfahren. Eine gewinnbringende Anschaffung.

Karl-Andreas Hernekamp

Kurt Rabl/Christoph Stoll/Manfred Vasold

From the U.S. Constitution to the Basic Law of the Federal Republic of Germany.

Von der amerikanischen Verfassung zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Verlag Moos & Partner, Gräfeling 1988; 200 S., DM 36,—

Geht man von dem Titel und dem kurzen Vorwort aus, könnte der Leser von diesem Buch eine Darstellung der geistesgeschichtlichen Entwicklung erwarten, die vor nun 200 Jahren zur amerikanischen Verfassung und vor bald 40 Jahren zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geführt hat; eine Darstellung, bei der die gegenseitige, kontinent-übergreifende Einflußnahme im Vordergrund stehen würde. Dieser Erwartungshaltung wird es jedoch nicht gerecht. Bei näherer Betrachtung stellt man fest, daß es ihr auch gar nicht gerecht werden kann: Von den 200 Seiten werden allein 40 Seiten von